

MINISTERIALBLÄTT

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

6, 143

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1976

Nummer 83

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 7. 1976	Bek. – Wahl zum Achten Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1550
	Finanzminister	
9. 7. 1976	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1977	1546

Finanzminister**II.****Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1977**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1976 -
S 2363 - 1 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1977 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1977 sind gemäß § 51 Abs. 4 Ziff. 1 EStG bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1977 den Mustern entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Das **Muster 1** der Lohnsteuerkarte kann mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgestellt werden. Das **Muster 2** der Lohnsteuerkarte, das möglichst wenig Druckzeilen vorsieht, ist nur für die Ausstellung mit Datenverarbeitungsanlagen bestimmt; soweit die verwendeten Schreibprogramme die Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach dem Muster 2 nicht zulassen und eine Änderung der Schreibprogramme nicht vorgenommen werden kann, sind die Lohnsteuerkarten nach dem Muster 1 auszustellen. Im übrigen braucht die ausstellende Gemeinde sowohl bei der Verwendung des Musters 1 als auch bei Verwendung des Musters 2 nur in der ersten Zeile der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden; Abschn. 75 Abs. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) bleibt unberührt.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g für 1 m² haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist rot. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm). Der Kopf des Drucks der Rückseite muß sich am linken Kartonrand - von vorn gesehen - befinden.
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1974 Nr. 74 S. 1057) hin. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von den Mustern abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1977 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschn. 75 LStR maßgebend. Ergänzend hierzu gilt folgendes:

1. Zuständige Gemeinde

Bei verheirateten Arbeitnehmern, deren Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, ist abweichend von Abschn. 75 Abs. 1 Satz 2 LStR die Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1977 örtlich zuständig, in deren Bezirk die Ehegatten am 20. September 1976,

- a) wenn sie insgesamt nur eine Wohnung haben, für diese eine gemeinsame Wohnung,
- b) wenn sie mehrere Wohnungen haben, für eine gemeinsame Hauptwohnung

gemeldet sind. Sind die Ehegatten weder für eine gemeinsame Wohnung im Sinne des Buchstabens a noch im Fall des Buchstabens b für eine gemeinsame Hauptwohnung gemeldet, so ist die Lohnsteuerkarte 1977 von der Gemeinde auszustellen, in deren Bezirk der ältere Ehegatte am 20. September 1976 für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung gemeldet ist. Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verhei-

rateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen. Wenn die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte 1977 unterblieben ist, ist sie auf Antrag des Arbeitnehmers von der zuständigen Gemeinde nachträglich auszustellen.

Die vorstehenden Grundsätze hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinden bei Ehegatten mit mehreren Wohnungen sind auch in den Fällen der Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerkarte (Abschn. 76 LStR) sowie in den Fällen der nachträglichen Ausstellung von Lohnsteuerkarten (Abschn. 77 LStR) zu beachten.

Bei der nachträglichen Ausstellung von Lohnsteuerkarten ist abweichend von Abschn. 77 Abs. 1 Satz 3 LStR in allen Fällen die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde nach den Wohnverhältnissen am 20. September 1976 zu beurteilen.

2. Bescheinigung der Kinderzahl

Ist ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG dem Vater zuzuordnen, weil dieser durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachgewiesen hat, daß es zu seinem Haushalt gehört, so ist die Gemeinde, in der die Mutter für ihre Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet ist, zu unterrichten, damit ggf. die Änderung der Eintragung auf ihre Lohnsteuerkarte veranlaßt werden kann.

3. Bescheinigung der Religionsgemeinschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuer berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes ist die Ermittlung der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Lohnsteuerbeträge erforderlich. Zu diesem Zweck ist neben der Bezeichnung der Gemeinde auch ihr achtstelliger Gemeindeschlüssel nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis (Amtlicher Gemeindeschlüssel - AGS) anzugeben; Erweiterungen oder Abwandlungen des AGS sind nicht zulässig. Soweit der AGS nicht bereits beim Druck der Lohnsteuerkarten 1977 eingetragen werden kann, sind Stempelaufdrucke anzubringen.

5. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte sind Hinweise zur Lohnsteuer 1977 beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Hinweise sollen den Arbeitnehmer über die Lohnsteuer 1977 unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschn. 75 Abs. 11 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1977 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1977 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschnitt I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. Juli 1976 - IV B 6 - S 2363 - 21/76 -, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III. Ergänzende Anordnungen

1. Nach § 51 Abs. 4 Ziff. 1 EStG in Verbindung mit Abschn. I sind Abweichungen von dem bundeseinheitlichen Muster der Lohnsteuerkarte nicht zulässig.

Sofern aus zwingenden Gründen von einzelnen Gemeinden noch für 1977 ein abweichendes Lohnsteuerkartenmuster verwandt werden muß, wird um Vorlage je einer Musterkarte gebeten.

Es ist beabsichtigt, die Finanzämter meines Geschäftsbereichs und die Finanzminister (-senatoren) der anderen Länder darüber zu unterrichten, daß es sich in diesen Fällen nicht um gefälschte Lohnsteuerkarten handelt. Darüber hinaus bitte ich bei den in Betracht kommenden Gemeinden auf eine unverzügliche Umstellung hinzuwirken.

2. Abweichend von Abschn. 75 Abs. 5 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch),
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
 fr = französisch reformiert,
 rk = römisch-katholisch,
 ak = altkatholisch,
 is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

3. Nach dem in Abschn. 75 Abs. 6 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtschlüssel wird die vierstellige Finanzamtsnummer in Nordrhein-Westfalen gebildet, indem der Dienststellen-Nummer eine 5 vorangestellt wird (z. B. Finanzamt Düsseldorf-Altstadt 5 103). Auf das im Bundessteuerblatt 1972 Teil I S. 442 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen wird hingewiesen.

4. Der nach Abschn. 75 Abs. 7 LStR von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte einzutragende Altersfreibetrag wird für 1977 den Arbeitnehmern gewährt, die vor dem 1. Januar 1977 das 64. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. Januar 1913 geboren sind.

5. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Bei Gemeinden, die bereits für 1976 die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.

b) Bei Gemeinden, die für 1976 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 - Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene haben.

6. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 6) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse und des Familienstands vorgesehen ist (längsschraffierte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1972 (MBI. NW. S. 1052).

7. Bei der Versendung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.

8. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1977 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschnitt II Nr. 5 bezeichneten „Hinweise zur Lohnsteuer 1977“ und des Merkblatts für die Gemeinden treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Lohnsteuerkarte 1977

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

IV. Besondere Angaben (Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung)

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 2) Verpflegungsauszüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit 3) Zuschüsse zu freiwilligen Krankenversicherung 4) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung, der die gesetzlichen Ersatzleistungen überschreiten, für die die Arbeitgeberbeiträge an die gesetzlichen Ersatzleistungen anknüpfen. Die Arbeitgeberbeiträge, die von diesen abgezogen werden, sind nicht beziehbar.

5) Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung: Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassemitglieder, die von diesen selbst entrichtet werden, sind nicht berecheinbar.

Firmenstempel,

DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1977 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von _____ bis _____)

Innenminister**Wahl zum Achten Deutschen Bundestag
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1976 –
I B 1/20 – 15. 76. 12

Aufgrund des § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1976 (GV. NW. S. 113), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 87), – SGV. NW. 1113 – habe ich die in meiner Bek. v. 16. 2. 1976 (MBI. NW. S. 212) mitgeteilten Ernennungen

1. des Oberstadtdirektors a. D. Dr. Wilhelm Fischer zum Kreiswahlleiter des Wahlkreises 71-Solingen aufgehoben und den Oberstadtdirektor Dr. Friedhelm Schmitz-Herscheidt, Stadtverwaltung, Solingen, zum Kreiswahlleiter des Wahlkreises 71-Solingen ernannt;
2. des Oberkreisdirektors Dr. Lothar Voit zum Kreiswahlleiter des Wahlkreises 123-Unna mit Wirkung vom 1. September 1976 aufgehoben und
 - a) den Stellvertreter des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 123-Unna, Kreisrechtsdirektor Karl-Heinrich Landwehr, Kreisverwaltung, Unna, mit Wirkung vom 1. September 1976 zum Kreiswahlleiter des Wahlkreises 123-Unna und
 - b) den Kreisdirektor Dr. Otto Krabs, Kreisverwaltung Unna, mit Wirkung vom 1. September 1976 zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 123-Unna berufen.

– MBI. NW. 1976 S. 1550.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuern.